

# Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag



Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006, einsehbar unter [www.ssw-netz.de](http://www.ssw-netz.de), haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

**Grundstückseigentümer**       **Erbbauberechtigte** *(bitte ankreuzen)*

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
mit Anschlussobjekt-Nr.:

**dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firma

**und des Netzbetreibers für obige Anschlussstelle zu.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter**